



Kreisblatt

für den

Kreis Schleswig-Flensburg

Nr. 23

erschienen am 8. Dezember 2011

Kostenlos zu beziehen bei der
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.

Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr

*Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,
Informationsdienst
Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,
pressestelle@schleswig-flensburg.de*

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

	<u>Seite:</u>
118. Tagesordnung für die Kreistagssitzung am 21. Dezember 2011	287
119. Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Altmoräne am Lundtop-Jardelunder Moor“	288
120. Anlage 1 zur Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Altmoräne am Lundtop-Jardelunder Moor“	296
121. Landschaftsschutzgebiet „Altmoräne am Lundtop – Jardelunder Moor“ - Übersichtskarte M. 1:50.000 -	299/302
122. Landschaftsschutzgebiet „Altmoräne am Lundtop – Jardelunder Moor“ - Abgrenzungskarte M. 1:25.000 -	300-301
123. Landschaftsschutzgebiet „Altmoräne am Lundtop – Jardelunder Moor“ - Abgrenzungskarte M. 1:5.000	303
124. Bekanntmachung zur Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Altmoräne am Lundtop – Jardelunder Moor“	304
125. Einladung Schulverband Tarp-Jerrishoe	305
126. Haushaltssatzung Schulverband Mittelangeln	306
127. Einladung Schulverband Sieverstedt-Havetoft	308
128. Haushaltssatzung WaBoV Flensburger Innenförde	309
129. Einladung Schulverband Auenwaldschule Böklund	310
130. Einladung Schulverband Haithabu	311
131. Zusammenstellung des Wasserzweckverbandes Ostangeln	312

Nichtamtlicher Teil:

--

TAGESORDNUNG
für die Sitzung des Kreistages am Mittwoch, 21. Dezember 2011,
14:00 Uhr, im Kreishaus in Schleswig, Bürgersaal

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift über die Sitzung des Kreistages vom 28. September 2011
4. Anfragen gemäß § 10 der Geschäftsordnung für den Kreistag
5. Wahl eines neuen Landrats
6. Berichte aus Ausschüssen
7. Umbesetzung von Gremien
 - a) Nachbesetzung der Verbandsversammlung NOSPA
 - b) Nachbesetzung im Verwaltungsrat des Berufsbildungszentrums Schleswig
8. Haushalt 2012
 - a) Fortschreibung der operativen Ziele
 - b) Haushaltssatzung 2012
9. Haushaltsplan der Kulturstiftung des Kreises Schleswig-Flensburg für das Haushaltsjahr 2012
10. Prozessuale Klärung der Zuständigkeit und Kostentragung für die Kindertagesbetreuung in Schleswig-Holstein
11. Wahl der landwirtschaftlichen Beisitzer der Spruchstelle für Flurbereinigungen beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein für die Amtsperiode 2012 – 2017
12. Abfallwirtschaft
 - a) Änderung der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.01.2012
 - b) Änderung der Abfallgebührensatzung zum 01.01.2012
13. Servicebetrieb
 - a) Jahresabschluss 2010 des Service-Betriebes und
 - b) Wirtschaftsplan 2012 des Service-Betriebes.
14. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenlegung der Unterhaltungsbehörden der Stadt Flensburg, des Kreises Nordfriesland, des Kreises Schleswig-Flensburg, der Stadt Schleswig und der Stadt Husum
15. Richtlinien des Kreises Schleswig-Flensburg zur Förderung von Fahrten für Menschen mit Behinderungen
16. Konzept über den Ausbau der Stromnetze sowie der Stromspeicherung im Kreis Schleswig-Flensburg
- Antrag der SSW-Kreistagsfraktion
17. Zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes
Hier: Leistungsantrag durch „Ein-Kreuz-Verfahren“
- Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE
18. Monitoring Biogasanlagen
- Antrag des Kreistagsabgeordneten Ralf Bratz
19. Verbot CO₂-Einlagerung in Nord- und Ostsee
- Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE

119.

Kreisverordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Altmoräne am Lundtop – Jardelunder Moor“

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Seite 2542) i.V.m. § 15 und § 19 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) verordnet der Landrat als Untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 der Verordnung näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Weesby, Böxlund, Jardelund, Medelby, Osterby, Wallsbüll und Handewitt im Kreis Schleswig-Flensburg wird zum Landschaftsschutzgebiet „Altmoräne am Lundtop-Jardelunder Moor“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 22 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz von der zuständigen Behörde in ein Naturschutzbuch eingetragen.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rd. 1.800 ha groß.
- (2) Das Gebiet erfasst den Altmoränenkomplex im Umgebungsbereich der Naturschutzgebiete „Lundtop“, „Frøslev-Jardelunder Moor“ und „Eichenkratt und Kiesgrube südlich Böxlund“.

Es wird räumlich von folgenden Straßen bzw. topographischen Linien begrenzt:

1. im Norden

durch die Gemeindestraße „Ackerlücke“ zwischen Weesbydamm, Böxlundfeld und der Kreisstraße 75, auf dieser südwärts bis in den Ort Böxlund, dort westwärts entlang des Feldweges an der Kiesgrube Hansen (Standort des Naturdenkmales „Paläoböden am Stolzberg“) und am Waldrand um diese herum bis zur Kreisstraße 75 am Naturschutzgebiet „Eichenkratt und Kiesgrube südlich Böxlund“, von hier um die Nordspitze des Naturschutzgebietes herum in die nach Süden abzweigende Gemeindestraße bis zur Gemeindegrenze Böxlund/Jardelund, entlang dieser nordostwärts bis zum Feldweg „Heideweg“, der in südöstliche Richtung auf den Ort Jardelund zuläuft, auf diesem bis zum Waldrand auf der südlichen Wegeseite, entlang des Waldrandes, der weiter in Richtung Osten verläuft bis zur Gemeindestraße „Norderfeld“, auf dieser nach Süden abknickend ca. 200 m, weiter in den nach Nordosten abzweigenden Gemeindeweg „Ostersteenbarg“ bis zum nächsten Abzweig, dort nach Südosten in den Gemeindeweg „Alte Freiheit“, bis zur Landesstraße 192 führt, auf dieser ein Stück südwärts bis zur Siedlungsstelle „Kupfermühle“, nördlich des Naturschutzgebietes „Frøslev-Jardelunder Moor“, hier in die Gemeindestraße „Zur Fehle“ umbiegend und in Nordostrichtung über die Siedlungsstellen „Pluskier“ und „Fehle“ bis zur deutsch-dänischen Staatsgrenze,

2. im Osten

durch die südwärts und am Rande des Naturschutzgebietes „Frøslev-Jardelunder Moor“ verlaufende deutsch-dänische Staatsgrenze, dieser nach dem Abknicken nach Osten rd. 1,0 km folgend bis zum Vorflutgraben, der senkrecht auf den ca. 100 m südlich und parallel zur Staatsgrenze verlaufenden Feldweg „Vilmkaerweg“ stößt, diesem Feldweg Richtung Westen und dann nach Süden bis zur Landesstraße 192 folgend, hier nach Westen umbiegend und nach Querung der Wallsbek nach Süden in die Gemeindestraße „Osterbylundweg“ in Richtung Wallsbüll schwenkend, nach rd. 270 m in den Feldweg „Ißkjerweg“ nach Westen auf den Lundtop zu umbiegend, nach ca. 700 m am dortigen Knick nach Süden umbiegend, nach rd. 300 m nach Westen schwenkend, am Knick nach Süden abbiegend bis zur Gemeindestraße „Osterbylund“, auf dieser ostwärts bis zur Gemeindestraße „Osterbylundweg“, dieser südwärts folgend bis zur Kreisstraße 78 „Ellunder Straße“,

3. im Süden

entlang der Kreisstraße 78 „Ellunder Straße“ nach Südwesten bis zum Knick zwischen Wald und Sportplatz, entlang des Knickes nach Nordwesten, dann entlang des nördlichen Randes der Freizeit-Parkanlage (alte Kiesgrube) bis zu dem dortigen nach Nordwesten führenden und das Wohngebiet „Sommers Barg“ begrenzenden Knick und diesem nach Nordwesten folgend, an dem von hier nach Südwesten abzweigenden Knick entlang bis zur Landesstraße 1 in nördlicher Höhe des dortigen Wohnbaugebietes westlich der Landesstraße 1 „Osterbyer Straße“, dieser L1 nach Nordwesten folgend bis zum Beginn der Bebauung „Tannenweg“ in Osterby,

4. im Westen

entlang der Westgrenze der oben genannten Bebauung nach Norden den Gemeindeweg „Süderschrupweg“, in gerader Linie überquerend bis zum Knick östlich der Altablagerungsfläche auf Höhe der Straße „Am Sportplatz“, am Knick weiter nach Norden bis zum Gemeindeweg „Osterbylund“, diesen nach Westen folgend bis in den „Kätnerweg“, auf diesem ca. 300 m nach Norden, hier rd. 270 m am Knick entlang nach Westen, dann dem nach Süden verspringenden Knick rd. 80 m folgend, von hier den nach Westen abzweigenden Knick entlang bis zur Landesstraße 1 „Hauptstraße“, entlang dieser nach Nordwesten bis zur westlichen Grenze des Hofes „Liberia“, von hier in nördlicher Richtung bis zum Ende der Waldparzelle, dann den Verlauf des Waldrandes in Westrichtung folgend, nach Norden abknickend bis zum „Norderfeldweg“, auf diesem westwärts und nördlich am Ort Medelby vorbei bis kurz vor die Kreisstraße 75, hier in Nord- und dann Westrichtung um das Reithallen- Sportplatzgelände herum und südlich des Waldes entlang bis auf die Kreisstraße 75, diese nach Norden bis zur Südwestecke des Naturschutzgebietes „Eichenkratt und Kiesgrube südlich Böxlund“, dann nach Westen umbiegend entlang des Gemeindeweges „Sandteilung“ bis an Weesby heran, ca. 50 m vor der Ortslage nach Norden umbiegend entlang eines Knickes, der den Westrand einer Waldparzelle bildet und auf den Weg „Stolzberg“ stößt, diesem westwärts bis zur Gemeindestraße „Weesbydamm“ folgend, auf diesem nach Norden bis zur Gemeindestraße „Ackerlücke“.

Ausgenommen vom Schutz dieser Verordnung sind Flächen im Ortsbereich von Jardelund sowie das durch Landesverordnung vom 13. Dezember 1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 23) ausgewiesene Naturschutzgebiet „Eichenkratt und Kiesgrube südlich Böxlund“, das durch Landesverordnung vom 9. Juni 1967 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 209) ausgewiesene Naturschutzgebiet „Lundtop“ und das durch Landesverordnung vom 30. Mai 1984 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 118) ausgewiesene Naturschutzgebiet „Frøslev-Jardelunder Moor“.

In der dieser Verordnung als Anlage 2 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 ist die Landschaftsschutzgebietsgrenze in grüner Farbe dargestellt. Die von der

Schutzgebietsverordnung ausgenommenen Naturschutzgebiete „Eichenkratt und Kiesgrube südlich Böxlund“, „Lundtop“ und „Frøslev-Jardelunder Moor“ sind mit schräger roter Schraffur von links unten nach rechts oben dargestellt und rot umrandet. Die von der Schutzgebietsverordnung ausgenommenen sonstigen Flächen sind in der Abgrenzungskarte mit schräger schwarzer Schraffur von links oben nach rechts unten dargestellt und schwarz umrandet. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Die äußere Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage 3 der Verordnung beigefügten Abgrenzungskarte im Maßstab 1: 25.000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Soweit Knicks die Grenze bilden, liegen diese innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Die Natura 2000 Gebiete sind schwarz umrandet und senkrecht schraffiert dargestellt. Die von der Schutzgebietsverordnung ausgenommenen Naturschutzgebiete sind mit schräger roter Schraffur von links unten nach rechts oben dargestellt und rot umrandet. Die von der Schutzgebietsverordnung ausgenommenen sonstigen Flächen sind in dieser Abgrenzungskarte mit schräger schwarzer Schraffur von links oben nach rechts unten dargestellt und schwarz umrandet. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die genaue Grenze der von der Landschaftsschutzverordnung ausgenommenen Fläche in der Gemeinde Jardelund ist in der als Anlage 4 dieser Verordnung beigefügten Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die Fläche ist schwarz umrandet und schräg von links oben nach rechts unten schraffiert. Die Grenze verläuft auf der dem vom Schutz ausgenommenen Gebiet zugewandten Seite der Umgrenzungslinie. Die Anlage 4 ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (4) Die Ausfertigungen der Karten können beim Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, Untere Naturschutzbehörde, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, sowie Kopien der Karten beim Amtsvorsteher des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, und dem Bürgermeister der Gemeinde Handewitt, Hauptstr. 9, 24983 Handewitt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Weitere Kopien der Kartensätze können bei den Bürgermeistern der Gemeinden Weesby, Böxlund, Jardelund, Medelby, Osterby, Wallsbüll und Handewitt eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Der Bereich des Landschaftsschutzgebietes umfasst exemplarisch einen während der letzten und vorletzten Vereisung (Weichsel- und Saaleglazial) geschaffenen Landschaftsraum mit den die Geologie dieses Raumes prägenden Landschaftselementen der Altmoränen und Sander sowie den in der Nacheiszeit (Holozän) entstandenen Moorflächen.

Das Gebiet umfasst vom Altmoränenhöhenzug bei Böxlund im Nordwesten, innerhalb dessen das Naturschutzgebiet und als Natura 2000 Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie ausgewählte und benannte Gebiet „Altmoräne und Kiesgrube südlich Böxlund“ liegt, bis zum großflächigen Eichenkratt bei Wallsbüll im Südosten wesentliche Teile eines saaleeiszeitlichen Altmoränenrückens, dessen auf fast 54 m ü. N.N. liegende Kuppe von dem Primärwaldrelikt (Eichenkratt) des Naturschutzgebietes und als Natura 2000 Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie ausgewählten und benannten Gebietes „Lundtop“ beherrscht wird. Das im Südosten – nördlich von Wallsbüll – gelegene Kratt „Wallsbüller Eichenkratt“ ist eines der letzten großflächigen Eichenkratts Schleswig-Holsteins mit einer besonderen Schutzwürdigkeit. Es ist als Natura 2000 Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie ausgewählt und benannt worden.

Nach Norden und Nordosten, bis auf ca. 24 m ü. N.N. abfallend, dehnt sich das Landschaftsschutzgebiet über so genannte Talsander der weichseleiszeitlichen

Vereisung, die teilweise von holozänen Flugsanddecken und weitreichenden Moorbildungen überlagert sind, aus und umfasst, auf die deutsch-dänische Grenze zulaufend, das großflächige und überwiegend grünlandwirtschaftlich genutzte Niederungsgebiet um das Naturschutzgebiet und als Natura 2000 Gebiet gemäß der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ausgewählten und benannten Gebietes „Frøslev-Jardelunder Moor“. Zusammen mit den eingelagerten Naturschutzgebieten findet sich in dem sichergestellten Gebiet eine typische Abfolge von Landschaftseinheiten der Schleswigschen Geest: Altmoräne, Sander bzw. Talsander und Moor.

Die Nutzungs- und Biotopstrukturen des Altmoränenkomplexes sind gekennzeichnet von einer wechselnden Verteilung ackerbaulicher und grünlandwirtschaftlicher Nutzungen, Nadelaufforstungen und Laubwaldbeständen, einem relativ engmaschigen Knicknetz, z. T. als Doppelknicks (Redder) und einem verzweigten, oftmals unversiegelten landwirtschaftlichen Wegenetz. Große Teile des Gebietes liegen im Schwerpunktbereich bzw. in einer Hauptachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Die geringe Besiedelung und infrastrukturellen Einrichtungen lassen die landschaftlichen Einheiten noch in einem relativ abgeschiedenen und naturnahen Eindruck erscheinen. Insgesamt kommt dem sichergestellten Gebiet aus landschaftsökologischer, landschaftsästhetischer und geomorphologischer Sicht eine besondere Bedeutung zu.

- (2) Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Landschaftsschutzgebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten. Insbesondere gilt es,
1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten, zu schützen und weiter zu entwickeln,
 2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes auch mit seiner kulturhistorischen Bedeutung zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln,
 3. die Voraussetzungen für seine Bedeutung für die naturverträgliche Erholung zu erhalten und weiter auszugestalten,
 4. für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bedeutsame oder sonst geeignete Flächen in diesem Naturraum so miteinander zu verbinden, dass Biotopverbundflächen entstehen können,
 5. den Abbau von Bodenbestandteilen und Aufschüttungen in einer Größenordnung, die das in § 11 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz angegebene Maß von 1000 m² oder 30 m³ überschreitet, zu vermeiden, um die besonderen topographischen und landschaftlichen Gegebenheiten dieses Landschaftsraumes in ihrer Charakteristik zu erhalten,
 6. sowie die in Anlage 1 Nr.1 genannten Lebensraumtypen zu erhalten oder einen günstigen Erhaltungszustand wieder herzustellen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Soweit es für den Schutzzweck nach Abs. 2 für dieses Gebiet oder bestimmte Teile dieses Gebietes erforderlich ist, sind gem. § 22 Abs. 1 Satz 2, § 30, § 32 Abs. 5 BNatSchG i.V.m. § 27 Landesnaturschutzgesetz Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zulässig.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:

1. die Errichtung baulicher Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, sowie die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen aller Art oder anderer Verkehrsflächen außerhalb baulich genutzter Grundflächen;
2. das Abbauen von Bodenbestandteilen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen über den in § 11 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Umfang und vergleichbare andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
3. die Neuanlage von Flug-, Lager-, Ausstellungs-, Camping-, Golf-, Sport-, Park- und sonstigen Plätzen; Zwischenlagerungen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke gelten nicht als Lagerplätze im Sinne dieses Verbotes;
4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sende-, Licht- und Leitungsmasten, Windenergieanlagen sowie Hochspannungsleitungen;
5. die nachteilige Veränderung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers (§ 67 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2009), durch Grundwasserabsenkungen, Entwässerungen oder die Beseitigung der vom Landeswassergesetz ausgenommenen Wasserflächen und Gräben sowie die Errichtung von Fischteichanlagen;
6. die erstmalige Entwässerung oder die wesentliche Änderung vorhandener Entwässerungen von Überschwemmungswiesen und der Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz;
7. die Umwandlung von Wald- und Feldgehölzen, die Aufnahme einer Nutzung auf bisher nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten naturnahen Flächen und die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder vergleichbaren Gehölzpflanzungen auf Flächen des nicht ackerfähigen Dauergrünlandes, ausgenommen sind zeitlich begrenzte Stilllegungsflächen oder vergleichbare Flächen des Vertragsnaturschutzes;
8. die Beschädigung oder Beseitigung von Landschaftsbestandteilen oder Naturgebilden von wissenschaftlicher, geschichtlicher oder heimat- und volkskundlicher Bedeutung;
9. die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder sonstiger beweglicher Unterkünfte außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze;
10. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln auf baulich nicht genutzten Flächen mit Ausnahme von Tafeln zur Kennzeichnung des Gebietes sowie Hinweis- und Warntafeln, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften aufzustellen sind;
11. das Ablagern von Gegenständen oder Stoffen, soweit es nicht zur zulässigen Nutzung der Grundfläche oder im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzung unter Beachtung der gewässerschutzrechtlichen Vorschriften erforderlich ist;
12. die Beseitigung von landschaftsbildprägenden Baumgruppen, Baumreihen, Alleen oder Einzelbäumen, insbesondere mit einem Stammumfang von mehr als 2 m in 1 m Höhe;
13. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb von Hausgrundstücken und den engeren Siedlungsbereichen, die direkt oder indirekt zu

- a) einer erheblichen Störung geschützter Tierarten und Tierpopulationen,
- b) einer Beeinträchtigung von Lebensräumen geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. gesetzlich geschützter Biotope oder
- c) einer Störung der naturbezogenen Erholung führen können.

14. die Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von Knicks.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 sind nach Maßgabe des Abschnittes I, III u. IX des Landesnaturschutzgesetzes als zulässige Handlungen erlaubt:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, soweit das FFH-Gebiet betroffen ist, nach Maßgabe des Erhaltungszieles;
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29.09.1976;
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 14 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes;
4. auf baulich genutzten Grundflächen die unwesentliche Änderung der baurechtlich genehmigten Anlagen und ihrer Nutzung;
5. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Sicherung der Straßen, Wege, Plätze aller Art oder anderer Verkehrsflächen unter Beachtung des § 4 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes;
6. die Durchführung behördlich angeordneter oder behördlich zugelassener Maßnahmen im Sinne des § 14 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 8 Landesnaturschutzgesetzes;
7. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Rahmen des § 4 BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009;
8. der naturnahe Rückbau von Gewässern und die zur Gewährleistung des Abflusses erforderliche Unterhaltung der Gewässer unter Beachtung des § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG sowie § 38 Landeswassergesetz in der Fassung vom 11.02.2008;
9. die Anbringung oder der Aufbau von Bild- und Schrifttafeln zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes, von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften und von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 1,0 m²;
10. der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung genehmigte Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen oder andere genehmigte Abgrabungen oder Aufschüttungen;
11. die Durchführung von Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des sichergestellten Gebietes, die von der Unteren Naturschutzbehörde

veranlasst sind oder die andere Träger von Naturschutzmaßnahmen in Abstimmung mit ihr umsetzen und

12. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang.

§ 6 Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Nach Maßgabe des § 51 BNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag für folgende Handlungen Ausnahmen zulassen, soweit sich dieses mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung vereinbaren lässt:
1. die wesentliche Änderung bestehender baulicher Anlagen, soweit eine Änderung der äußeren Gestaltung nicht zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder eine Änderung der Nutzung nicht zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes führen kann, sowie die Errichtung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4, 6 und Abs. 4 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung bevorrechtigt im Außenbereich zulässigen Vorhaben;
 2. die Durchführung von Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder anderen Veränderungen der Bodengestalt, soweit in Art und Umfang nicht die Voraussetzungen für ein Verbot gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung vorliegen;
 3. die wesentliche Änderung bestehender Anlagen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung;
 4. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- und unterirdischen Leitungen; ausgenommen sind Anlagen im Straßenkörper sowie elektrische Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh;
 5. die erstmalige Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Grundflächen und die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder vergleichbaren Gehölzpflanzungen auf ackerfähigen Flächen;
 6. die Errichtung von Einfriedigungen aller Art, ausgenommen sind Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forstkulturen in der üblichen, landschaftsgerechten Art, soweit sie nach § 63 Landesbauordnung in der Fassung vom 22.01.2009 genehmigungs- und anzeigefrei sind;
 7. die Beseitigung oder wesentliche Änderung von landschaftsbildprägenden Baumgruppen, Baumreihen, Alleen oder Einzelbäumen insbesondere mit einem Stammumfang von mehr als 2,0 m in 1,0 m Höhe über dem Erdboden;
 8. die Errichtung oder das Abstellen von festen, fahrbaren oder fliegenden Verkaufsständen oder sonstigen gewerblichen Anlagen;
 9. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb von Hausgrundstücken und den engeren Siedlungsbereichen, soweit die in § 4 Absatz 1 Nr. 13 dieser Verordnung genannten Störungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind, sowie den Betrieb von Modellflugkörpern;

10. die wesentliche Änderung von bestehenden Straßen, Wegen und anderen Verkehrsflächen, dies betrifft auch die Versiegelung mit undurchlässigen Belägen.

11. die Verschiebung beziehungsweise Beseitigung von Knicks.

(2) Die Untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 67 BNatSchG Befreiungen gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 22 und 23 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich

1. ohne die erforderliche Befreiung von einem Verbot nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 14 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahme Handlungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 vornimmt;

2. Auflagen, die mit einer Ausnahme oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt, soweit in den entsprechenden Bescheiden auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, dass er die in Abs. 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 3 LNatSchG die Kreisverordnung über die einstweilige Sicherstellung des Gebietes „Altmoräne am Lundtop-Fröslev-Jardelunder Moor“ vom 03. Juli 2007 (Kreisblatt Nr. 14 vom 26. Juli 2007, S. 186 ff.) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Schleswig, den 12. April 2010

Kreis Schleswig-Flensburg

Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde

gez. von Gerlach

Landrat

120.

Anlage 1 zur Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Altmoräne am Lundtop – Jarlunder Moor“

Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE-1121-304 „Eichenwälder der Böxlunder Geest“

1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung:

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

b) von Bedeutung:

4030 Trockene europäische Heiden

2. Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung kleiner, in der waldarmen nördlichen Geest bedeutender, extensiv genutzter Bauernwälder mit Eichendominanz auf eiszeitlichen Moränenkuppen in komplexartiger Verbindung mit Heiden und Trockenrasen als Reste einer historischen Kulturlandschaft. Für den Lebensraumtyp 9190 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

2.2 Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des unter 1.a genannten

Lebensraumtyps. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung

- naturnaher Eichenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- regionaltypischer Ausprägungen (Kratts und lichte Wälder),
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorten (z.B. Findlinge, Bachschluchten, Steilhänge) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und –funktionen,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur,
- eingestreuter Flächen z.B. mit Vegetation der Heiden, Mager- und Trockenrasen.

2.3 Ziele für Lebensraumtypen von Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des unter 1.b genannten Lebensraumtyps. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

4030 Trockene europäische Heiden

Erhaltung

- der Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) auf nährstoffarmen, trockenen Standorten sowie ihrer charakteristischen Sukzessionsstadien,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstandorte wie z.B. Feuchtheiden, Sandmagerrasen, offene Sandfluren, Wälder,
- der charakteristischen pH-Werte, des sauren Standortes, der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse mit hohem Grundwasserspiegel,
- der natürlichen Nährstoffarmut,
- bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen.

Landschaftsschutzgebiet „Altmoräne am Lundtop - Jardelunder Moor“

Übersichtskarte M. 1:50.000

Bestandteil der Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Altmoräne am Lundtop - Jardelunder Moor“



Grenze des Landschaftsschutzgebietes



1 – 3 Naturschutzgebiete (NSG)

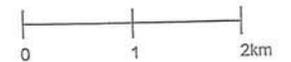
1. „Eichenkratt und Kiesgrube südlich Böxlund“
 2. „Lundtop“
 3. „Fröslev-Jardelunder Moor“
- Zur Abgrenzung siehe betreffende NSG-Verordnung

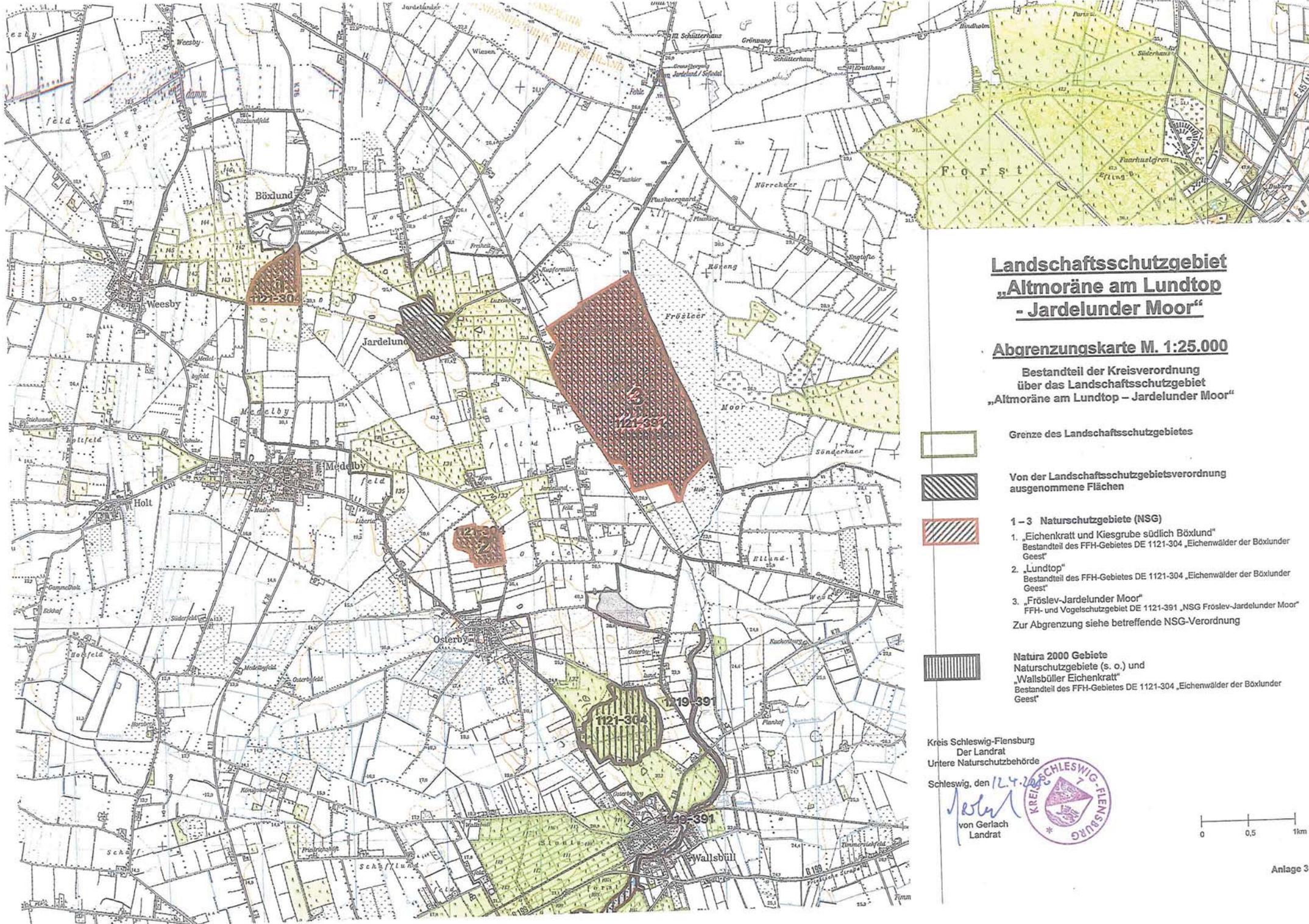


Von der Landschaftsschutzgebietsverordnung
ausgenommene Flächen

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde
Schleswig, den 12.01.2012

Verker
von Gerlach
Landrat





**Landschaftsschutzgebiet
„Altmoräne am Lundtop
- Jardelunder Moor“**

Abgrenzungskarte M. 1:25.000

Bestandteil der Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Altmoräne am Lundtop – Jardelunder Moor“



Grenze des Landschaftsschutzgebietes



Von der Landschaftsschutzgebietsverordnung
ausgenommene Flächen

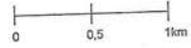


- 1 – 3 Naturschutzgebiete (NSG)**
1. „Eichenkratt und Kiesgrube südlich Böxlund“
Bestandteil des FFH-Gebietes DE 1121-304 „Eichenwälder der Böxlunder Geest“
 2. „Lundtop“
Bestandteil des FFH-Gebietes DE 1121-304 „Eichenwälder der Böxlunder Geest“
 3. „Fröslev-Jardelunder Moor“
FFH- und Vogelschutzgebiet DE 1121-391 „NSG Fröslev-Jardelunder Moor“
- Zur Abgrenzung siehe betreffende NSG-Verordnung



Natura 2000 Gebiete
Naturschutzgebiete (s. o.) und
„Wallsbüller Eichenkratt“
Bestandteil des FFH-Gebietes DE 1121-304 „Eichenwälder der Böxlunder Geest“

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde
Schleswig, den 12.4.2018
von Gerlach
Landrat



Landschaftsschutzgebiet „Altmoräne am Lundtop - Jardelunder Moor“

Abgrenzungskarte M. 1:5.000

Bestandteil der Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Altmoräne am Lundtop – Jardelunder Moor“

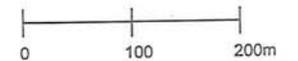


Von der Landschaftsschutzgebietsverordnung
ausgenommene Flächen

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Schleswig, den 12.4.2007

von Gerlach
von Gerlach
Landrat



Bekanntmachung
**zu der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Altmoräne am Lundtop-
Jardelunder Moor“**

Eine Verletzung der in § 19 Abs. 1 bis 8 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung und der Beschreibung des Schutzzwecks sind unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg geltend gemacht worden sind.

Kreis Schleswig-Flensburg
Untere Naturschutzbehörde
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig

SCHULVERBAND TARP-JERRISHOE
DER SCHULVERBANDSVORSTEHER

24963 Tarp, 30. November 2011

An die
Mitglieder
des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe

E I N L A D U N G

Hiermit lade ich zu einer Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe ein.

Zeit: **Mittwoch, 14. Dezember 2011, 18:00 Uhr**

Ort: **Landgasthof Tarp**

Tagesordnung: **I. Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Anträge zur Änderung der Tagesordnung
 3. Einwohnerfragestunde
 4. Bekanntgabe der Niederschrift vom 6. Oktober 2011
hier: Beschlussfassung über evtl. Einwendungen
 5. Berichte
 - a) des Schulverbandsvorstehers
 - b) der Schulleiterin der Grund- und Gemeinschaftsschule und des Schulleiters des Förderzentrums
 - c) des Koordinators der OGS
 6. Sachstand zur Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe durch das Berufsbildungszentrum Schleswig
 7. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung von Paddelbooten
 8. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010
 - Bekanntgabe des Ergebnisses und Bericht über die Prüfung
 - Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen
 - Beschluss über die Feststellung des Ergebnisses
- Anlage -*
9. Beratung und Beschlussfassung über die Verpachtung von Dachflächen des Schulgebäudes für die Montage einer Photovoltaikanlage
 10. Verschiedenes

gez.
Rüdiger Wiese
Schulverbandsvorsteher

126.

BEKANNTMACHUNG
Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelangeln für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des §§ 56 ff des Schulgesetzes in Verbindung mit den §§ 14 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und den §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 28.11.2011 – ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~¹ – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- | | |
|--|------------------|
| 1. Im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge ² auf | 5.797.600,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ² auf | 5.523.700,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 273.900,00 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | --,-- EUR |
| 2. Im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | |
| Verwaltungstätigkeit auf | 5.729.500,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | |
| Verwaltungstätigkeit auf | 5.219.700,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.700.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 2.209.800,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|------------------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | |
| Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 1.700.000,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 450.000,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 12,40 Stellen ³ . |

§ 3

Die laufende Schulverbandsumlage wird festgesetzt auf **3.052.400,00 EUR.**
Die Verteilung der Umlage auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Aufstellung.

§ 4⁴

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher ihre oder seine Zustimmung nach § 95 h Gemeindeordnung Doppik erteilen kann, beträgt **10.000 EUR**.

Satrup, den 29.11.2011

gez.

Matz Matzen
Schulverbandsvorsteher

Die nebenstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 des Schulverbandes Mittelangeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Im Auftrag:

Nicolai

1 Nur bei Genehmigung

2 Ohne interne Leistungsbeziehungen

3 Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

4 Kein Pflichtbestandteil der Satzung.

**SCHULVERBAND SIEVERSTEDT-HAVETOFT
DER SCHULVERBANDSVORSTEHER**

24963 Tarp, 5. Dezember 2011

E I N L A D U N G

Hiermit lade ich zu einer Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Sieverstedt-Havetoft ein.

Z e i t : Montag, 19. Dezember 2011 , 19.30 Uhr

O r t : Schule Sieverstedt, Mensa

Tagesordnung: I. **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Änderung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bekanntgabe der Niederschriften vom 28.03.2011
hier: Beschlussfassung über evtl. Einwendungen
5. Berichte
 - a) des Schulverbandsvorsteher
 - b) der Schulleiterin
6. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010
 - Bekanntgabe des Ergebnisses und Bericht über die Prüfung
 - Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen
 - Beschluss über die Feststellung des Ergebnisses
7. Verschiedenes

-Anlage-

II. **Nichtöffentlicher Teil**

1. Personalangelegenheiten

gez.
Peter Hermann Petersen
Schulverbandsvorsteher

Haushaltssatzung
des Wasser- und Bodenverbandes
Flensburger Innenförde

für das Haushaltsjahr **2012**

Aufgrund der §§ 5 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 01.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird festgesetzt auf

115.200,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird festgesetzt auf

0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 0,00 €

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung	<u>4,50</u> €/BE
Anlagenunterhaltung	<u>1,00</u> €/ha
Grundbeitrag	<u>7,50</u> €/Mitglied
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u> </u> €/ha

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

—

§ 6

Als Hebetermin wird der **1. Mai 2012** festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: _____

Tastrup, den 01.12.2011

gez.
Peter H. Petersen
Verbandsvorsteher

LS

Jedes Mitglied kann in der Geschäftsstelle, nach telefonischer Vereinbarung, Telefon 0461/84098057, Einsicht in die Haushaltssatzung und deren Anlagen nehmen.

129.

SCHULVERBAND AUENWALDSCHULE BÖKLUND

Abt.:
(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Amt Südangeln * Toft 7 * 24860 Böklund

Böklund, den 08.12.2011
Toft 7
Geschäftsführung: Amt Südangeln
Telefon 04623 78-0 (Durchwahl 78-411)
Telefax 04623 78-400
Weitere Auskünfte in dieser Angelegenheit erteilt:

ira.stallbaum@amt-suedangeln.de

EINLADUNG

Die nächste öffentliche Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund findet am

Dienstag, dem 13. Dezember 2011, um 19:30 Uhr,

im Mehrzweckraum der Auenwaldschule in Böklund statt. Zur Teilnahme lade ich herzlich ein.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht Schulverbandsvorsteher
3. Berichte
 - a) Grundschule
 - b) Regionalschule
 - c) Koordinator Offene Ganztagschule
4. Beratung und Beschlussfassung über die Abrechnung der Baumaßnahme Cafeteria
5. Beratung und ggf. Beschlussfassung über die Fußbodensanierung in der Aula, Musik- und Technikraum
6. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2012 und Investitionsplan bis 2015
7. Beratung und ggf. Beschlussfassung über die Einstellung eines/einer Schulsozialarbeiters/-in
8. Verschiedenes

gez. Dr. Dierk Martin
-Schulverbandsvorsteher-

130.

Schulverband Haithabu
- Der Schulverbandsvorsteher -

24866 Busdorf, den 23. November 2011

Einladung

Zur **12. Sitzung** der Wahlperiode 2008/13 der **Schulverbandsversammlung** des **Schulverbandes Haithabu** am **Dienstag, dem 13. Dezember 2011** um **20.00 Uhr** in Busdorf, Mehrzweckraum in der Schule am Margarethenwall, werden Sie hiermit eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
 - a) Information des Schulverbandsvorstehers zur Tagesordnung
 - b) Fragen zu Beratungsgegenständen
 - c) Fragen zu Angelegenheiten des Schulverbandes sowie Vorschläge oder Anregungen
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge zur Tagesordnung
6. Bericht des Schulverbandsvorstehers
7. Eröffnungsbilanz 2011
8. Verschiedenes

gez. Heil
(Kay-Michael Heil)
Schulverbandsvorsteher



131.

Wasserzweckverband Ostangeln

Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2012

Aufgrund des § 5 Abs.1 Nr.6 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 02. Dezember 2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt:

1. Es betragen:

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	487.900,00 €
die Aufwendungen	487.900,00 €
der Jahresgewinn	0,00 €
der Jahresverlust	0,00 €

1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen	281.700,00 €
die Ausgaben	281.700,00 €

2. Es werden festgesetzt

2.1.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 €
--	---------------

2.2.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0,00 €
--	---------------

2.3.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	50.000,00 €
---	--------------------

Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Steinbergkirche, 02. Dezember
2011

gez. Ernst August Müller
Verbandsvorsteher

**Die vorstehende Zusammenstellung für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit öffentlich
bekanntgemacht. Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme im Amt Geltinger Bucht,
Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche, Zimmer 2.10 aus.
Steinbergkirche, den 05. Dezember 2011**

gez. Aloe